



**DPTV** Deutsche  
Psychotherapeuten  
Vereinigung

Halbe/Orlowski/Preusker/Schiller/Schütz/Wasem/Best/Lubisch

# **Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) – Auswirkungen auf die psychotherapeutische Praxis**

# Vorwort

Mit dem Anfang August 2015 in weiten Teilen in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) kommen erneut erhebliche strukturelle Veränderungen auf eine Vielzahl von Akteuren des deutschen Gesundheitssystems zu. Thematisch schließt das Gesetz an das in der 17. Legislaturperiode verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2011 an und setzt die mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz vom 22.12.2006 begonnene Linie zur Flexibilisierung der Rahmenbedingungen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung fort, beinhaltet aber auch für die Krankenhäuser einschließlich der Hochschulkliniken und hier insbesondere der Hochschulambulanzen eine Reihe zentraler Veränderungen. Gleichzeitig werden dem Gemeinsamen Bundesausschuss durch das GKV-VSG eine Fülle neuer Aufgaben übertragen, so etwa die Einrichtung des Innovationsfonds und des diesen steuernden Innovationsausschusses.

Weitere wichtige Änderungen stellen etwa die Terminservicestellen da, zu deren Einrichtung nun die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet sind, die Neuregelung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für ärztlich verordnete Leistungen mit dem Wegfall der zwingenden Vereinbarung von Richtgrößenvolumina, die Einführung eines Zweitmeinungsverfahrens für bestimmte mengenanfällige, planbare Eingriffe, die Weiterentwicklung der Notfallversorgung, aber auch das deutlich umfassendere Entlassmanagement der Krankenhäuser und die Verpflichtung der Krankenkassen, bei der Umsetzung des Entlassmanagements konkret mitzuwirken. Die wohl wichtigste Veränderung für Medizinische Versorgungszentren stellt dagegen der Wegfall des Erfordernisses der fachübergreifenden Ausrichtung dar; damit sind zukünftig fachgleiche MVZ möglich, so etwa ein Hausarzt-MVZ oder auch ein rein psychotherapeutisches MVZ. Für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sieht das GKV-VSG die Aufhebung der bisherigen Einschränkung einiger ihrer sozialrechtlichen Befugnisse vor wie z. B. die Möglichkeit, Patienten wegen ihrer psychischen Krankheit direkt in entsprechende Krankenhäuser bzw. Krankenhaus-Abteilungen einweisen zu können. Der Gemeinsame Bundesausschuss wurde verpflichtet, die Bedarfsplanung zu überarbeiten und es werden auch die Bedingungen für die Psychotherapeuten beim Jobsharing verbessert. Recht konkret sind die Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Psychotherapierichtlinie. Hier erwarten die Psychotherapeuten vom Gemeinsamen Bundesausschuss eine Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Bedingungen für die Psychotherapie.

Die Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die Regelungsinhalte, die die in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeuten in besonderem Maße betreffen. Sie ist eine zu diesem Zweck komprimierte Fassung einer umfassenderen Kommentierung des GKV-VSG, die im medhochzwei-Verlag Heidelberg erschienen ist. Dem Verlag sei ein Wort des Dankes gewidmet, weil er sich – zum wiederholten Male – intensiv und erfolgreich darum bemüht hat, sehr zeitnah zum Inkrafttreten eines zentralen neuen Regelungswerkes für das deutsche Gesundheitswesen eine Broschüre zur Verfügung zu stellen, die für die Akteure des Systems eine echte Interpretations- und Arbeitshilfe darstellt.

Aachen, Berlin, Essen, Köln, Ludwigshafen, München, Vantaa, im August 2015

Dr. Ulrich Orlowski

Dr. Uwe K. Preusker

Prof. Dr. Bernd Halbe

Dr. Herbert Schiller

Joachim Schütz

Prof. Dr. Jürgen Wasem

Dipl.-Psych. Dieter Best

Dipl.-Psych. Barbara Lubisch

# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Bearbeiterverzeichnis</i> .....	X
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XI
<b>1 Allgemeine Struktur und Überblick über das Gesetz</b> .....	1
1.1 Anlass und Ziel der Gesetzgebung .....	1
1.2 Überblick .....	2
1.3 Bedarfsgerechte Verteilung des ambulanten vertragsärztlichen Versorgungsangebotes: Abbau von Überversorgung .....	2
1.4 Erreichbarkeit des Versorgungsangebotes: Verhinderung und Abbau von Unterversorgung .....	6
1.5 Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung .....	8
1.6 Vertragsärztliche Selbstverwaltung .....	10
1.7 Terminservicestellen .....	12
1.8 Entlassmanagement der Krankenhäuser .....	13
1.9 Innovationsfonds und Innovationsausschuss .....	14
1.10 Besondere Versorgung .....	16
1.11 Weitere Neuregelungen des GKV-VSG .....	17
<b>2 Weiterentwicklung der Regelungen für Zu- und Niederlassung   von Ärzten und Psychotherapeuten</b> .....	21
2.1 <b>Bedarfsplanung</b> .....	21
2.1.1 <b>Regelungsauftrag an G-BA</b> .....	21
2.1.2 <b>Änderungen</b> .....	21
2.1.2.1 <b>Ermächtigungen sind bei der Feststellung der       Über- und Unterversorgung künftig nicht mehr       zu berücksichtigen</b> .....	21
2.1.2.2 <b>Zulassungsbeschränkungen in anderen Gebieten       nur bei Unterversorgung (nicht schon bei dro-       hender Unterversorgung)</b> .....	23
2.2 <b>Praxisfortführung</b> .....	24
2.2.1 <b>Vorbemerkung – die Änderungen im Überblick</b> .....	24
2.2.2 <b>Versorgungsrelevanz als entscheidende Tatbestands-     voraussetzung für die Praxisfortführung</b> .....	24

2.2.3	Rechtsfolge, wenn die Praxis (nicht) versorgungsrelevant ist .....	27
2.2.4	Nachbesetzungsverfahren – unabhängig von der Versorgungsrelevanz der Praxis (Privilegierungstatbestände)	29
2.2.5	Verfahren vor den Zulassungsgremien .....	30
2.2.6	Entschädigung bei Ablehnung der Ausschreibung (Einziehung der Praxis) .....	30
2.3	Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei Jobsharing – BAG oder – Anstellung bei bisher unterdurchschnittlichem Praxisumfang .....	33
2.4	Vergrößerung der Kassenpraxis durch Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten .....	34
2.5	Weiterbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten nach Abschluss der Weiterbildung .....	35
2.6	Überprüfung der Einhaltung der Versorgungsaufträge durch die KV .....	35
<b>3</b>	<b>Neuregelungen für Praxisnetze, Medizinische Versorgungszentren und Krankenhäuser .....</b>	<b>39</b>
3.1	Förderung von Praxisnetzen .....	39
3.2	Medizinische Versorgungszentren .....	39
3.2.1	Entfall des Merkmals „fachübergreifend“ .....	39
3.2.2	Erweiterung des Gründerkreises .....	40
3.2.3	Gestellung einer Sicherheitsleistung .....	41
3.2.4	Nachbesetzungsverfahren und besonderes Versorgungsangebot .....	41
3.2.5	Verlegung von Arztstellen .....	42
3.3	Teilnahme der Krankenhäuser an der ambulanten Versorgung .....	42
3.3.1	Ermächtigung bei Unterversorgung oder zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf .....	42
3.3.2	Inanspruchnahme von Krankenhäusern bei nicht rechtzeitiger Terminvergabe durch eine Terminservicestelle .....	42
<b>4</b>	<b>Weiterentwicklung des vertragsärztlichen Vergütungssystems .....</b>	<b>43</b>
4.1	Einleitung .....	43
4.2	Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs .....	44
4.2.1	Hintergrund .....	44
4.2.2	Regelmäßige Anpassung der Bewertung auf betriebswirtschaftlicher Basis .....	45
4.3	Beratungen und Beschlüsse des Bewertungsausschusses .....	47
4.3.1	Hintergrund .....	47
4.3.2	Kompetenz des Erweiterten Bewertungsausschusses .....	47
4.3.3	Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses .....	48

4.3.4	Erlass einer Verfahrensordnung; Umgang mit neuen Leistungen.....	49
<b>5</b>	<b>Beteiligung und Vergütung von Hochschulambulanzen.....</b>	<b>51</b>
5.1	Hintergrund .....	51
5.2	Ermächtigung kraft des Gesetzes .....	52
5.3	Erweiterung des Auftrags der Hochschulambulanzen .....	52
5.4	Differenzierte Zugangswege .....	54
<b>6</b>	<b>Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung .....</b>	<b>55</b>
6.1	Auftrag an den GB-A zur Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie/Flexibilisierung des Therapieangebots .....	55
6.1.1	Versorgungssituation.....	55
6.1.2	Psychotherapie-Richtlinie – Inhalt.....	55
6.1.3	Regelungsauftrag .....	56
6.1.3.1	Psychotherapeutische Sprechstunden .....	56
6.1.3.2	Frühzeitige diagnostische Abklärung.....	57
6.1.3.3	Akutversorgung.....	58
6.1.3.4	Rezidivprophylaxe bzw. Erhaltungstherapie.....	58
6.1.3.5	Vereinfachung des Antrags- und Gutachterverfahrens.....	58
6.1.3.6	Förderung der Gruppentherapie .....	59
6.2	Delegationen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlung ..	59
6.3	Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei Jobsharing-BAG oder –Anstellung bei bisher unterdurchschnittlichem Praxisumfang.....	60
6.4	Befugnisenerweiterung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.....	61
6.4.1	Bisherige Befugniseinschränkungen.....	61
6.4.2	Rückführung der Befugniseinschränkungen.....	61
6.5	Beratender Fachausschuss für Psychotherapie .....	62
<b>7</b>	<b>Angestellte Ärzte und Psychotherapeuten .....</b>	<b>65</b>
7.1	Vorbemerkung .....	65
7.2	Vertreter für angestellte Ärzte.....	67
7.3	Ruhen der Anstellungsgenehmigung .....	68
7.4	Verlegung/Übertragung einer Angestelltengenehmigung .....	69
7.5	Plausibilitätsprüfung .....	69
7.6	Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten.....	70
<b>8</b>	<b>Entwicklungen weiterer DMPs.....</b>	<b>73</b>
	<i>Autorenverzeichnis .....</i>	<i>75</i>